

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Peter Haubner, Jan Krainer  
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2008 und das Katastrophenfondsgesetz 1996 geändert werden (2440 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (2519 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

»1a. In § 9 Abs. 2 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer im Jahr 2013 weitere 47,5 Millionen Euro für Zwecke des Katastrophenfonds zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 3 Z 4 des Katastrophenfondsgesetzes 1996;“

2. In Artikel 1 wird nach der Z 9 folgende Z 9a eingefügt:

»9a. Nach § 23 Abs. 4b wird folgender Abs. 4c eingefügt:

„(4c) Der Bund gewährt den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues unter folgenden Voraussetzungen einen einmaligen Zweckzuschuss von bis zu 276 Millionen Euro:

1. Anspruch auf einen Zweckzuschuss haben Länder, die im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2014
  - a) sowohl höhere Ausgaben für Darlehen, Annuitäten- und Zinszuschüsse und sonstige verlorene Zuschüsse ohne Wohnbeihilfe für Förderungen für den Neubau
  - b) als auch für eine höhere Anzahl von geförderten Neubauwohnungen (ohne Wohnheime) als im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2011 zusichern.
2. Förderzusicherungen in den Jahren 2013 bis 2014 zu Bauten, die nach dem Jahr 2019 fertiggestellt werden, werden in die Ermittlung des Anspruches nicht einbezogen.
3. Voraussetzung für die Gewährung des Zweckzuschusses ist, dass im Mehrgeschoßbau zumindest 10 % der zugesicherten Wohnungen sowie der Zugang zu den gemeinschaftlichen Flächen den Anforderungen der ÖNORM B 1600 über barrierefreies Bauen entspricht.
4. Der Zuschuss des Bundes beträgt 50 % der den Durchschnitt der Vergleichsjahre übersteigenden Ausgaben im Sinne der Z 1 in den Jahren 2013 und 2014, höchstens jedoch 20 000 Euro je zusätzlich zugesagter Neubauförderung einer Wohneinheit (ohne Wohnheime).
5. Der Zweckzuschuss je Land ist mit folgendem Anteil an den zur Verfügung stehenden Mitteln begrenzt:

Burgenland	2,88%
Kärnten	6,43%
Niederösterreich	16,84%
Oberösterreich	16,04%
Salzburg	6,32%
Steiermark	13,38%
Tirol	7,80%
Vorarlberg	4,24%
Wien	26,07%

6. Zuschüsse für Zusicherungen zu Bauten, die nicht errichtet oder nicht bis zum Ende des Jahres 2019 fertiggestellt werden, sind an den Bund zurückzuzahlen und verbleiben beim Bund.
7. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von den Ländern bis spätestens 30. September 2015 dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln. Der Bund hat den Zweckzuschuss bis spätestens 31. Dezember 2015 zu überweisen.

8. Die näheren Grundsätze über die Abwicklung hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler nach Anhörung der Länder festzulegen.“«

### Erläuterung

#### Zur Änderung des § 9 Abs. 2 FAG 2008 (Dotierung des Katastrophenfonds):

Durch das Hochwasser des Juni 2013 wurden Hochwasserschutzanlagen im Vollzugsbereich des BMLFUW und des BMVIT sowie der Wildbach- und Lawinenerhaltung (WLW) beschädigt, die zu unabdingbaren Sofort- und -folgemaßnahmen geführt haben. Dieser Mehrbedarf tritt zu dem bereits bekannten als Folge der Überschwemmungen und Muren in der Steiermark im Sommer des Jahres 2012.

Da dieser Mehrbedarf mit den im Katastrophenfonds für vorbeugende Maßnahmen reservierten Mittel – es sind dies gemäß § 3 Z 4 KatFG 73,27 % der Einnahmen – nicht zur Gänze abgedeckt werden kann, sollen die Mittel des Katastrophenfonds im Jahr 2013 einmalig um 47,5 Mio. Euro für vorbeugende Maßnahmen aufgestockt werden.

#### Zur Änderung des § 23 FAG 2008 (Zweckzuschuss für Wohnbauförderung):

Die Bevölkerung und damit der Bedarf an leistbaren Wohnungen sind in den letzten Jahren vor allem in Ballungszentren stark angestiegen. So ist in den letzten zehn Jahren die Bevölkerung in Wien um 181.000 Menschen oder +12 % gewachsen, in Graz um 39.000 oder 17 % und in Wien-Umgebung um 13.000 oder 13 %. Gleichzeitig wurde in den letzten Jahren in vielen Bundesländern der geförderte Wohnbau reduziert. Auf dem freien Wohnungsmarkt, sind die Preise für Wohnen – in Miete ebenso wie im Eigentum – in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.

Die Wohnbauoffensive des Bundes gibt den Ländern einen Anreiz die Mittel der Wohnbauförderung voll einzusetzen und aufzustocken. Mit dem vorgeschlagenen neuen Zweckzuschuss im Finanzausgleichsgesetz 2008 sollen die Bundesländer bei der erforderlichen Schaffung von zusätzlichem Wohnraum unterstützt werden, indem der Bund zur Förderung des öffentlichen Wohnbaus bis zu 276 Mio. Euro aus den zu erwartenden Erträgen der Frequenzversteigerung der Digitalen Dividende aus dem allgemeinen Haushalt zusätzlich zur Verfügung stellt. Wenn die Bundesländer mehr Wohnungen bauen als im Durchschnitt der letzten Jahre, können die Bundesländer diese Mittel abrufen. Durch die Wohnbauoffensive können über die laufenden Wohnbauprogramme hinaus bis zu 14.000 zusätzliche Wohneinheiten entstehen.

